

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am                    folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	Euro	3.624.000,00
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	Euro	3.806.200,00
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	Euro	0,00
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	Euro	0,00
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	3.588.000,00
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Euro	3.561.500,00
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	311.600,00
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	Euro	3.152.500,00
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	2.840.900,00
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	Euro	217.100,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	6.740.500,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro	6.931.100,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro	647.000,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro	647.000,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro	425.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro	425.000,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro	1.437.000,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro	1.437.000,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro	691.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro	691.000,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 2.840.900,00** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf € 285.000,00** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf € 309.000,00** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald und Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald werden im jeweiligen Vermögensplan nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf Euro 5.000.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 150.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 150.000,00** festgesetzt.

## § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von **Euro 930.200,00** erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 15.02.2012 die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

**13,0 v. H.**

von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

## § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von **Euro 5.000,00** je Einzelfall angesehen.

Börßum, den

Lohmann  
Samtgemeindebürgermeister